

# Bayerisches 520-30 85 Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 16. April

1981

Datum	Inhalt	Seite
6. 4. 1981	<b>Erstes Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (1. Aufhebungsgesetz)</b> .....	85
6. 4. 1981	Vierte Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung .....	87
20. 3. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen .....	88
24. 3. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Insel Sassau im Walchensee“ .....	88
27. 3. 1981	Verordnung über Gebühren für die Unterbringung in Einrichtungen der staatlichen Flüchtlingsverwaltung (UGebV) .....	89

## Erstes Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (1. Aufhebungsgesetz)

Vom 6. April 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Aufgehoben werden, soweit sie noch als Landesrecht fortgelten,

1. das Gesetz über die Prüfung der Filmvorführer vom 3. Juli 1951 (BayBS I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345);
2. das Gesetz über die Durchführung der Kommunalwahlen 1972 vom 28. Februar 1972 (GVBl S. 57);
3. das Gesetz über die Aufhebung der Familienfideikommission vom 28. März 1919 (BayBS III S. 118);
4. das Gesetz, die Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins betreffend, vom 18. Juni 1898 (BayBS III S. 126);
5. das Gesetz Nr. 98 über Abgeltungslasten und Abgeltungsdarlehen vom 23. Januar 1948 (BayBS III S. 132);
6. das Gesetz, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Gesellschaften betreffend, vom 29. April 1869 (BayBS III S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354);
7. das Gesetz, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshof betreffend, vom 18. August 1879 (BayBS III S. 204), geändert durch Gesetz vom 26. Februar 1965 (GVBl S. 13);
8. das Gesetz über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen vom 28. Januar 1950 (BayBS III S. 634);
9. das Gesetz über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 7. Mai 1954 (BayBS IV S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354);
10. das Gesetz über Torfwirtschaft vom 25. Februar 1920 (BayBS IV S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610);
11. das Flurbereinigungsgesetz vom 11. Februar 1932 (BayBS IV S. 370);
12. das Gesetz über die beschleunigte Durchführung von Flurbereinigungen vom 7. Dezember 1933 (BayBS IV S. 386);
13. das Gesetz, das Ersatzgeld und das Pfändungsrecht und die Verfolgung von Ersatzansprüchen aus Feldpolizeiübertretungen betreffend — Feldschadengesetz — vom 6. März 1902 (BayBS IV S. 432), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1965 (GVBl S. 117);
14. das Gesetz über eine Änderung des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 23. Januar 1940 (BayBS IV S. 631);
15. das Gesetz Nr. 18, betreffend Aufhebung § 2 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (RGBl I S. 34), vom 30. April 1946 (BayBS IV S. 634);
16. das Gesetz Nr. 68 über die Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Sozialversicherung vom 21. Juli 1947 (BayBS IV S. 635);
17. das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 12. Juni

1973 (GVBl S. 311), geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 499);

18. das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 23. Juni 1967 (GVBl S. 362), geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1971 (GVBl S. 198).

### § 2

Art. 57, 59 und 60 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften — Jugendamtsgesetz — vom 23. Juli 1965 (GVBl S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), werden aufgehoben.

### § 3

Aufgehoben werden, soweit sie noch als Landesrecht fortgelten,

1. die Prüfungsordnung für Filmvorführer vom 28. Juli 1951 (BayBS I S. 375);
2. die Bekanntmachung zur Ausführung der Prüfungsordnung für Filmvorführer vom 15. Oktober 1951 (BayBS I S. 378);
3. die Verordnung Nr. 94 über die Rechtsgültigkeit von richterlichen Amtshandlungen und dergl. vom 5. September 1946 (BayBS III S. 39);
4. die Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in der Justizverwaltung vom 20. März 1935 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBSErgB S. 117);
5. die Verordnung über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen vom 26. Februar 1928 (BayBS III S. 114);
6. die Verordnung, die Führung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins betreffend, vom 25. Februar 1905 (BayBS III S. 130);
7. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen vom 20. März 1950 (BayBS III S. 635);
8. die Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über Torfwirtschaft betreffend, vom 13. März 1920

(BayBS IV S. 363), geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610);

9. die Verordnung über die Pferdezüchtung und das staatliche Gestütswesen vom 8. Dezember 1956 (BayBS IV S. 429);
10. die Verordnung Nr. 38 über die Aufnahme von Renten und sonstigen Zahlungen aus der Sozialversicherung bei staatsfeindlicher Betätigung vom 24. April 1946 (BayBS IV S. 634);
11. die Verordnung über die Organe der gemeindlichen Unfallversicherung der Landeshauptstadt München vom 10. Januar 1963 (GVBl S. 23);
12. die Landesverordnung über die Rattenbekämpfung vom 18. November 1966 (GVBl S. 490), zuletzt geändert durch § 73 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345).

### § 4

Die jeweils zuständigen Staatsministerien werden ermächtigt, Rechtsverordnungen aufzuheben, die auf Grund von Vorschriften ergangen sind, die nach diesem Gesetz aufgehoben werden.

### § 5

(1) Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Soweit eingetragene Erwerbs- und Wirtschafts-Gesellschaften aufgrund des Gesetzes vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Gesellschaften betreffend, bestehen, gelten sie vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an als eingetragene Genossenschaften nach dem Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften vom 1. Mai 1889 (BGBl III 4125 - 1). <sup>2</sup>Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Übergangsbestimmungen zu erlassen.

### § 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

München, den 6. April 1981

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

## Vierte Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

Vom 6. April 1981

Auf Grund des Art. 88a und des Art. 99 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung — UrIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1970 (GVBl S. 658), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 1979 (GVBl S. 212), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erholungsurlaub beträgt

1. im Kalenderjahr 1980

Urlaubsklasse	Besoldungsgruppe	Altersabteilung 1 vor vollendetem 30. Lebensjahr	Altersabteilung 2 ab vollendetem 30. Lebensjahr	Altersabteilung 3 ab vollendetem 40. Lebensjahr
A	A 1 bis A 6	24	26	28
B	A 7 bis A 10	24	26	29
C	A 11 bis A 14, HS 1 kw und HS 2 kw, C 1 und C 2	24	27	29
D	R 1	24	27	30
E	A 15 und dar- über, HS 3 kw, C 3 und darüber, R 2 und darüber, Besoldungsgrup- pen der Besol- dungsordnung B	24	28	30

Arbeitstage;

2. vom Kalenderjahr 1981 an

Altersabteilung 1 vor vollendetem 30. Lebensjahr	Altersabteilung 2 ab vollendetem 30. Lebensjahr	Altersabteilung 3 ab vollendetem 40. Lebensjahr
24	27	30

Arbeitstage jährlich.“;

b) Absatz 3 wird aufgehoben;

c) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3;

d) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; es werden das Wort „vorlesungsfreie“ durch das Wort

„unterrichtsfreie“ und jeweils das Wort „vorlesungsfreien“ durch das Wort „unterrichtsfreien“ ersetzt.

2. Es wird folgender neuer § 4a eingefügt:

### „§ 4a

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 beträgt der jährliche Erholungsurlaub für jugendliche Beamte, die zu Beginn des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 25 Arbeitstage.

(2) Jugendlichen Beamten soll der Erholungsurlaub zusammenhängend, Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien, gewährt werden. Soweit der Urlaub nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(3) Die Wartezeit für die erstmalige Gewährung von Urlaub beträgt bei jugendlichen Beamten drei Monate.“

3. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den gleichen Zusatzurlaub erhalten Beamte, die in psychiatrischen Einrichtungen tätig sind und überwiegend in unmittelbarem Kontakt mit den Kranken stehen.“

4. In § 10 Abs. 3 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 3)“ gestrichen.

5. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beamte soll seinen Erholungsurlaub möglichst im laufenden Kalenderjahr voll ausnutzen. Urlaub, der nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres angetreten ist, verfällt. In besonderen Einzelfällen kann diese Frist bis zum 31. August verlängert werden. Läuft die Wartezeit erst im Laufe des folgenden Kalenderjahres ab, so verfällt der Erholungsurlaub, soweit er nicht bis zum 30. April des nächsten Jahres angetreten ist.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, Europapokal-Wettbewerben, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde Dienstbefreiung auch über 10 Arbeitstage hinaus bewilligen.“;

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dienstbefreiung nach Satz 1 wird — abgesehen von besonderen Fällen — bei Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt, soweit sie 5 Arbeitstage im Kalenderjahr übersteigt.“

7. § 15 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

(3) § 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 gilt für die Kalenderjahre 1978 und 1979 mit der Maßgabe, daß der Erholungsurlaub beträgt:

1. 23 Arbeitstage, wenn der Beamte das 17. Lebensjahr, 2. 22 Arbeitstage, wenn der Beamte das 18. Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Urlaubsverordnung mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 6. April 1981

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen

Vom 20. März 1981

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (RGBl I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl I S. 545), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des Fleischbeschaugesetzes vom 21. November 1974 (GVBl S. 774) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen vom 1. September 1975 (GVBl S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1980 (GVBl S. 138), wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird in Nummer 3 der Buchstabe O eingefügt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

München, den 20. März 1981

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Neubauer, Staatssekretär

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Insel Sassau im Walchensee“

Vom 24. März 1981

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Insel Sassau im Walchensee“ vom 6. März 1978 (GVBl S. 63) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 7,846 ha. Es umfaßt in der Gemeinde Kochel a. See, Gemarkung Kochel, das Grundstück Flurnummer 3299 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 3300. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft allseitig in einem Abstand von 50 Metern um die Insel Sassau (Flurnummer 3299).“

2. In § 3 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. ein von seltenen und in ihrem Bestand bedrohten Wasservogelarten bevorzugtes Brut- und Aufzuchtgebiet nachhaltig zu sichern.“

3. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. die Insel Sassau (Flurnummer 3299) zu betreten, 2. das Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren.“

4. In § 5 Nr. 3 wird das Wort „Wegemarkierungen,“ gestrichen.

5. In § 5 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes; es ist jedoch nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten, mit Fischereifahrzeugen an der Insel anzulanden oder sie am Ufer festzumachen.“

6. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Betreten der Insel oder das Befahren des Gewässers mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art oder einem Verbot des § 5 Nr. 4 Halbsatz 2 über das Anlanden an der Insel mit Fischereifahrzeugen oder das Festmachen dieser Fahrzeuge am Ufer zuwiderhandelt.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 1981 in Kraft.

München, den 24. März 1981

**Bayerisches Staatsministerium**  
für Landesentwicklung und Umweltfragen  
Alfred Dick, Staatsminister

**Verordnung  
über Gebühren für die Unterbringung  
in Einrichtungen der staatlichen  
Flüchtlingsverwaltung  
(UGebV)**

Vom 27. März 1981

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der staatlichen Flüchtlingsverwaltung (Übergangswohnheime, Sammelunterkünfte und Wohnungen) werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Schuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Bewohner der Einrichtungen.

(2) Gebührenschuldner ist auch, wer die Schuld der staatlichen Flüchtlingsverwaltung gegenüber schriftlich übernimmt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Entrichtung der Gebühren befreit sind die zur Durchführung des Verteilungsverfahrens untergebrachten Personen.

(2) Personen, die einer Einweisung durch einen Beauftragten des Freistaates Bayern im Verteilungsverfahren unverzüglich Folge leisten, zahlen für die ersten 14 Tage keine Gebühren für die Unterbringung (§§ 5 bis 7).

(3) <sup>1</sup>Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz sind von der Entrichtung der Gebühren nach den §§ 5 bis 10 befreit. <sup>2</sup>Bei nachträglichen Leistungen eines Dritten zum Lebensunterhalt wird die Befreiung insoweit rückwirkend aufgehoben, als sie bei rechtzeitiger Leistung nicht gewährt worden wäre.

(4) Keine Gebühren werden für Räume erhoben, die zur Beratung und Betreuung der Bewohner zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Gebühren

Nach dieser Verordnung werden Gebühren erhoben für

1. die Unterbringung in Übergangswohnheimen (§ 5),
2. die Unterbringung in Sammelunterkünften (§ 6),
3. die Unterbringung in Wohnungen (§ 7),
4. die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen (§ 8),
5. Strom und Gas (§ 9),
6. Gemeinschaftsverpflegung (§ 10),
7. das Abstellen von Kraftfahrzeugen (§ 11).

§ 5

Gebühren in Übergangswohnheimen

(1) <sup>1</sup>In Übergangswohnheimen im Sinne der Satzung über die Errichtung und Benutzung der Wohnheime zur vorläufigen Unterbringung von SBZ-Flüchtlingen und Aussiedlern vom 22. Dezember 1958 (GVBl 1959 S. 52) wird eine monatliche Unterkunftsgebühr in Höhe des Betrages erhoben, den der Freistaat Bayern an den Vermieter zu entrichten hat (Nettomiete), zuzüglich der Betriebskosten im Sinne des § 27 Zweite Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Gemeinsam zu nutzende Räume (Flur, Bad, WC) sind anteilig dem zugewiesenen Wohnraum hinzuzurechnen. <sup>3</sup>Bei Mehrfachbelegung einer Wohnung oder eines Wohnraumes mit Angehörigen verschiedener Familien wird wegen des dadurch bedingten Wohnungswertverlustes ein Abschlag von 20 v. H. der Unterkunftsgebühr gewährt. <sup>4</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 ist für die Feststellung des Abschlages von dem nach Absatz 2 zugrundezulegenden Höchstbetrag auszugehen.

(2) Übersteigt die Nettomiete die für neue Sozialwohnungen am Standort des Übergangswohnheimes jeweils geltende Bewilligungsmiete des Vorjahres um 30 v. H. (vgl. die jeweilige Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über die Wohnungsbau-Förderungssätze), so bleibt in den ersten achtzehn Aufenthaltsmonaten im Übergangswohnheim der darüber hinausgehende Betrag bei der Berechnung der Unterkunftsgebühr außer Betracht.

(3) Zur Vermeidung sozialer Härten kann die Regierung im Einzelfall mit Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung über den in Absatz 2 genannten Zeitraum hinaus für die Dauer von längstens sechs Monaten die sich in Anwendung des Absatzes 2 errechnende Unterkunftsgebühr festsetzen.

(4) <sup>1</sup>Bei einer zentralen Beheizung wird während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) eine Heizungsgebühr erhoben. <sup>2</sup>Berechnungsgrundlagen sind die Mietwohnungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

(5) In Übergangswohnheimen, die mit einer zentralen Warmwasserversorgung ausgestattet sind, wird je Person und Monat eine pauschale Warmwassergebühr von 4,— DM erhoben.

§ 6

Gebühren in Sammelunterkünften

(1) <sup>1</sup>In Sammelunterkünften, die eine abgeschlossene Unterbringung von Familien und Alleinstehenden ermöglichen (Einzelunterkünfte), beträgt die Gebühr je m<sup>2</sup> und Monat mindestens 1,— DM, höchstens

2,90 DM. <sup>2</sup>Die Gebühr wird durch die Regierung bestimmt. <sup>3</sup>Die Höhe richtet sich nach der Art der Unterkunft (Baracken, Fest- oder Behelfsbauten), dem baulichen Zustand und der sonstigen Ausstattung. <sup>4</sup>§ 5 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>In Unterkünften, in denen mehrere Familien oder Einzelpersonen in einem Raum untergebracht werden müssen (Massenunterkünfte), beträgt die Unterkunftsgebühr für

Alleinstehende täglich	1,— DM,
Alleinstehende mit Kindern oder Ehepaare ohne Kinder täglich	1,50 DM,
Ehepaare mit Kindern täglich	1,80 DM.

<sup>2</sup>Mit diesen Gebühren sind die Nebenkosten für Heizung, Strom, Gas und Wasser abgegolten.

#### § 7

##### Gebühren in Wohnungen

<sup>1</sup>In Wohnungen wird eine monatliche Gebühr in Höhe des Betrages erhoben, den der Freistaat Bayern an den Vermieter zu entrichten hat. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

#### § 8

##### Gebühren

##### für überlassene Einrichtungsgegenstände

Für die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen beträgt die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat 8,— DM pro Person.

#### § 9

##### Strom- und Gasgebühren

<sup>1</sup>Strom- und Gasgebühren bemessen sich nach dem tatsächlichen Verbrauch zuzüglich der anteiligen Grundgebühren. <sup>2</sup>Bei Mehrfachbelegung einer Wohneinheit ist der tatsächliche Verbrauch auf die Zahl der jeweiligen Bewohner umzulegen, sofern keine getrennten Zähler vorhanden sind.

#### § 10

##### Gebühren für Gemeinschaftsverpflegung

Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Gemeinschaftsverpflegung bemißt sich nach der Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 11

##### Gebühren für das Abstellen von Kraftfahrzeugen

Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit mehr als 50 cm<sup>3</sup> Hubraum in Garagen wird eine monatliche Gebühr in Höhe des vom Freistaat Bayern hierfür zu entrichtenden Mietzinses, auf Stellplätzen eine monatliche Gebühr in Höhe von 15,— DM erhoben.

#### § 12

##### Ermäßigungen

(1) Die Gebühren gemäß §§ 5 bis 8 werden so weit ermäßigt, daß dem Haushaltsvorstand und den im Familienverband lebenden Familienmitgliedern nach Abzug der Schuld vom monatlichen Gesamtnettoeinkommen ein Betrag in Höhe des jeweils maßgebenden örtlichen Regelsatzes der Sozialhilfe einschließlich eines etwaigen Mehrbedarfs verbleibt.

(2) Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert (Sachbezüge) ohne Rücksicht auf ihre Quelle und Rechtsnatur.

(3) § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 13

##### Vorübergehende Abwesenheit

Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, es sei denn, daß das Benutzungsverhältnis während dieser Zeit unterbrochen wird.

#### § 14

##### Fälligkeit

(1) Die Gebühren gemäß §§ 5 bis 8 und § 11 sind im voraus am ersten Tag des Monats oder zu Beginn der Nutzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen eingezahlt sein.

(2) Strom- und Gasgebühren (§ 9) werden nach Eingang der jeweiligen Gebührenabrechnung der Versorgungsunternehmer fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen nach Anforderung eingezahlt sein.

(3) Die Gebühren für Gemeinschaftsverpflegung (§ 10) sind bei Ausgabe der Essensmarken zu entrichten.

(4) Wird das Unterbringungsverhältnis gelöst, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tage der Beendigung des Aufenthaltes fällig und zu zahlen.

#### § 15

##### Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager der staatlichen Flüchtlingsverwaltung vom 2. Februar 1973 (GVBl S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Dezember 1979 (GVBl 1980 S. 36), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1981 die bisherige Verordnung anzuwenden, soweit auf Grund der Neuregelung höhere Gebühren zu erheben wären.

München, den 27. März 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**

I. V. Dr. Rosenbauer, Staatssekretär



(22.4.81)

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.